

Amtsblatt der Europäischen Union

C 386



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 16. November 2017

60. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 386/01	Euro-Wechselkurs	1
2017/C 386/02	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	2
2017/C 386/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	3
2017/C 386/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	4

Rechnungshof

2017/C 386/05	Sonderbericht Nr. 16/2017 — „Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden“	5
---------------	---	---

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

2017/C 386/06	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über die Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)	6
---------------	--	---

DE

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2017/C 386/07	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	9
---------------	--	---

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2017/C 386/08	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 21. September 2017 (Rechtssache E-7/17) ...	10
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 386/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8709 — AXA/Pradera/Targets) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. November 2017**

(2017/C 386/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1840	CAD	Kanadischer Dollar		1,5103
JPY	Japanischer Yen		133,45	HKD	Hongkong-Dollar		9,2435
DKK	Dänische Krone		7,4426	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7145
GBP	Pfund Sterling		0,89910	SGD	Singapur-Dollar		1,6053
SEK	Schwedische Krone		9,9728	KRW	Südkoreanischer Won	1	306,21
CHF	Schweizer Franken		1,1675	ZAR	Südafrikanischer Rand		17,0212
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8404
NOK	Norwegische Krone		9,7510	HRK	Kroatische Kuna		7,5553
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16	025,44
CZK	Tschechische Krone		25,669	MYR	Malaysischer Ringgit		4,9374
HUF	Ungarischer Forint		312,11	PHP	Philippinischer Peso		60,177
PLN	Polnischer Zloty		4,2473	RUB	Russischer Rubel		71,2570
RON	Rumänischer Leu		4,6351	THB	Thailändischer Baht		39,096
TRY	Türkische Lira		4,5979	BRL	Brasilianischer Real		3,8490
AUD	Australischer Dollar		1,5582	MXN	Mexikanischer Peso		22,6887
				INR	Indische Rupie		77,2150

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2017/C 386/02)

*Nationale Seite der neuen von Monaco ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Monaco

Anlass: Carabiniers du Prince („Carabiniers“ des Prinzen)

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzinnere zeigt einen CARABINIER und im Hintergrund das Schloss von Monaco. Oben befindet sich der Schriftzug „MONACO“, flankiert vom Münzzeichen und dem Zeichen des Münzmeisters. Unten sind die Jahreszahlen „1817-2017“ und darunter der Schriftzug „CARABINIERS DU PRINCE“ angebracht.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 15 000

Ausgabedatum: 13. November 2017

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2017/C 386/03)

*Nationale Seite der von Malta neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Malta**Anlass:** Solidarität und Frieden

Beschreibung des Münzmotivs: Die nationale Seite der Münze Thema konzentriert sich auf das Konzept von Solidarität und Frieden. Das Münzmotiv wurde von einem Schüler entworfen und stellt zwei Kinder dar, die die maltesische Flagge halten. Eine Friedenstaube fliegt über ihnen. Im unteren Teil ist der Name des Ausgabestaats „Malta“ und auf der rechten Seite ist das Ausgabejahr „2017“ zu lesen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 380 000**Ausgabedatum:** November 2017

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2017/C 386/04)

*Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Portugal**Anlass:** 150. Jahrestag der Geburt des Schriftstellers Raul Brandão

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt das Gesicht Raul Brandãos. Auf der linken Seite befindet sich die Inschrift „RAUL BRANDÃO“ und darunter die Jahreszahlen „1867“ und „2017“. Unten rechts befindet sich der Schriftzug des Ausgabestaats „PORTUGAL“, oben rechts befindet sich der Name des Autors „LUIS FILIPE DE ABREU“ und das Münzzeichen „INCM“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 520 000**Ausgabedatum:** November 2017

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 16/2017

„Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden“

(2017/C 386/05)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 16/2017 „Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über die Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)

(2017/C 386/06)

Seit ihrer Gründung im Jahr 2011 wurde die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht („eu-LISA“) nach und nach mit dem Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems, des Visa-Informationssystems und des Systems Eurodac betraut. Vier Jahre nach der Aufnahme des Betriebs von eu-LISA führte die Kommission eine Gesamtbewertung durch. Das Ergebnis war die Vorlage des Vorschlags für eine Verordnung über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts am 29. Juni 2017.

Gemäß diesem Vorschlag soll eu-LISA hauptsächlich mit folgenden Aufgaben betraut werden: i) Betriebsmanagement der vorhandenen und zukünftigen IT-Großsysteme im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, ii) Entwicklung verschiedener Funktionen zur Sicherstellung der Interoperabilität dieser Systeme, iii) Durchführen von Forschungsaktivitäten und Pilotprojekten und iv) Entwickeln, Verwalten und Hosten eines gemeinsamen IT-Systems für eine Gruppe von Mitgliedstaaten, die sich bei der Umsetzung technischer Aspekte der EU-Rechtsvorschriften in dezentralen Systemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf freiwilliger Basis für eine zentralisierte Lösung entscheiden.

Der Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA ist Teil eines größeren Prozesses zur Stärkung der Verwaltung der Außengrenzen und der inneren Sicherheit in der Europäischen Union und soll das Reagieren auf konkrete Sicherheitsrisiken ermöglichen. In der Tat werden gegenwärtig verschiedene legislative Vorschläge zu IT-Großsystemen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat verhandelt (Einreise-/Ausreisesystem, Eurodac, Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem, Schengener Informationssystem und das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige). Diese legislativen Vorschläge betrauen eu-LISA mit dem Betriebsmanagement der oben genannten IT-Großsysteme.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde von eu-LISA empfiehlt der EDSB, dass der Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA von einer detaillierten Folgenabschätzung im Hinblick auf das Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Datenschutz flankiert wird, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

Der EDSB erinnert ebenso daran, dass es derzeit keinen rechtlichen Rahmen für die Interoperabilität von IT-Großsystemen in der EU gibt. Daher könnte eu-LISA die Umsetzungsmaßnahmen nur dann ausarbeiten, wenn ein solcher rechtlicher Rahmen verabschiedet würde.

Schließlich hat der EDSB Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit, dass eu-LISA eine gemeinsame zentralisierte Lösung für IT-Großsysteme entwickeln und bereitstellen könnte, die grundsätzlich dezentral sind. Die Architektur jedes einzelnen EU-weiten IT-Großsystems wird in einer konkreten Rechtsgrundlage klar festgelegt und kann nicht durch eine Übertragungsvereinbarung zwischen eu-LISA und einer Gruppe von Mitgliedstaaten geändert werden. Sämtliche Änderungen der Architektur eines Systems können nur durch eine Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlage erfolgen, der eine Folgenabschätzung und Durchführbarkeitsstudien vorausgehen haben.

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (nachstehend „eu-LISA“) wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ errichtet. Die Verordnung betreut eu-LISA mit dem Betriebsmanagement auf zentraler Ebene des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachstehend „SIS II“) ⁽²⁾ und des Visa-Informationssystems (nachstehend „VIS“) ⁽³⁾. Die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ergänzt, die eu-LISA zusätzlich mit dem Management von Eurodac beauftragt hat.
2. Im Jahr 2016, vier Jahre nach dem Start von eu-LISA, führte die Kommission eine Bewertung ⁽⁵⁾ dieser Agentur durch. Dabei wurde festgestellt, dass die Wirksamkeit und Effizienz von eu-LISA verbessert werden müssen. In diesem Zusammenhang legte die Kommission am 29. Juni 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽⁶⁾ (nachstehend „Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA“) vor.
3. Daneben hat die Kommission seit 2016 umfassendere Überlegungen dazu angestellt, wie die Verwaltung und Nutzung der Daten sowohl für die Grenzkontrolle als auch zu Sicherheitszwecken wirksamer und effizienter gestaltet werden kann. Infolgedessen hat die Kommission eine Mitteilung über solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit angenommen ⁽⁷⁾ sowie den Abschlussbericht der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität ⁽⁸⁾ und den Siebten Fortschrittsbericht zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion ⁽⁹⁾ mit Vorschlägen zu neuen Aufgaben und somit zu einem neuen Mandat für eu-LISA.
4. Der EDSB wurde vor der Veröffentlichung des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA informell konsultiert und machte gegenüber der Kommission informelle Anmerkungen, die nur teilweise berücksichtigt wurden.
5. Ziel des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA ist es, das Mandat der Agentur folgendermaßen zu erweitern:
 - Ermöglichen des Betriebsmanagements der gegenwärtigen und zukünftigen IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
 - Sicherstellen der Datenqualität in allen IT-Großsystemen, die von eu-LISA verwaltet werden;
 - Konzipieren der notwendigen Maßnahmen, um die Interoperabilität der Systeme zu ermöglichen;
 - Durchführen von Forschungsaktivitäten für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen;
 - Durchführen von Pilotprojekten, Machbarkeitsstudien und Testmaßnahmen;

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4), und Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), KOM(2017) 346, 29.6.2017.

⁽⁶⁾ Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 KOM(2017) 352 final 29.6.2017.

⁽⁷⁾ KOM(2016) 205 final, 6.4.2016.

⁽⁸⁾ <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=32600&no=1>

⁽⁹⁾ KOM(2017) 261 final, 16.5.2017.

- Unterstützen und Beraten von Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf die Verbindung der einzelstaatlichen Systeme mit dem Zentralsystem;
 - Entwickeln, Verwalten und Bereitstellen eines gemeinsamen IT-Systems für eine Gruppe von Mitgliedstaaten, die sich bei der Umsetzung technischer Aspekte der EU-Rechtsvorschriften in dezentralen Systemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf freiwilliger Basis für eine zentralisierte Lösung entscheiden.
6. Der EDSB wird sich zunächst auf die Hauptempfehlungen zu dem Vorschlag über eine Verordnung zu eu-LISA konzentrieren. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die wichtigsten Probleme, die der EDSB festgestellt hat, und die in jedem Fall im Gesetzgebungsverfahren gelöst werden müssen. Die ergänzenden Empfehlungen beziehen sich auf Punkte, die einer Klärung, zusätzlicher Informationen oder geringfügiger Änderungen bedürfen. Durch diese Unterscheidung soll es dem Gesetzgeber erleichtert werden, den in dieser Stellungnahme aufgegriffenen Hauptproblemen Priorität einzuräumen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

23. Nach sorgfältiger Analyse des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA spricht der EDSB die folgenden Empfehlungen aus:
- Es sollte eine detaillierte Folgenabschätzung durchgeführt oder bereitgestellt werden, um die Auswirkungen des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA auf die Grundrechte leichter bewerten zu können, insbesondere im Hinblick auf die Konzentration von IT-Großsystemen in einer einzigen Agentur, und unter Berücksichtigung des breiteren rechtlichen Zusammenhangs, einschließlich laufender legislativer Vorschläge zu IT-Großsystemen.
 - Die gegenwärtig im Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA vorhandenen Verweise auf die Interoperabilität sollten gestrichen werden.
 - Die Bestimmung, die eine Änderung der Systemarchitektur auf Grundlage einer Übertragungsvereinbarung zwischen eu-LISA und einer Gruppe von Mitgliedstaaten ermöglicht, sollte gestrichen werden.
24. Neben den wichtigsten Bedenken, die vorstehend genannt wurden, betreffen die Empfehlungen des EDSB in der vorliegenden Stellungnahme folgende Aspekte des Vorschlags für eine Verordnung über eu-LISA:
- vom System generierte Statistiken;
 - interne Überwachung;
 - Informationssicherheits-Risikomanagement;
 - Rolle des EDSB und des Datenschutzbeauftragten.
25. Der EDSB steht gern für weitere Beratung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über eu-LISA zur Verfügung, auch im Hinblick auf gemäß der vorgeschlagenen Verordnung angenommene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben könnten.

Brüssel, den 9. Oktober 2017

Giovanni BUTTARELLI

Europäischer Datenschutzbeauftragter

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2017/C 386/07)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/339/17 — BEAMTE (m/w) DER FUNKTIONSGRUPPE ADMINISTRATION (AD 7) in folgenden Fachgebieten:

1. **FINANZMARKTÖKONOMIE**
2. **MAKROÖKONOMIE**

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* **C 386 A** vom **16. November 2017** veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 21. September 2017**(Rechtssache E-7/17)**

(2017/C 386/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Carsten Zatschler, Catherine Howdle und Ingibjörg Ólöf Vilhjálmssdóttir als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 21. September 2017 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den in Anhang II Kapitel VIII Nummer 6f des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung gemäß Artikel 7 des EWR-Abkommens in nationales Recht zu übernehmen, und der EFTA-Überwachungsbehörde jedenfalls keine solchen zur Umsetzung des Rechtsaktes ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt hat.
2. Island werden die Kosten dieses Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage wurde eingereicht, weil Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde vom 8. Dezember 2016 in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der in Anhang II Kapitel VIII Nummer 6f des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung („Rechtsakt“) in nationales Recht bis zum 8. Februar 2017 nicht nachgekommen war.
 - Die EFTA-Überwachungsbehörde trägt vor, dass Island seine Pflichten aus dem Rechtsakt und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, da es versäumt hat, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung des genannten Rechtsakts in nationales Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8709 — AXA/Pradera/Targets)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 386/09)

1. Am 3. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Pan European Value Added Venture S.C.A. („PEVAV“, Luxemburg), das letztlich von AXA S.A. („AXA“, Frankreich) kontrolliert wird
- Pradera Limited, eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Pradera Group Limited („Pradera“, Vereinigtes Königreich)
- zwei Immobilien in Turin („Targets“ (Übernahmeziele), Italien)

AXA und Pradera übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Targets.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- PEVAV ist ein unregulierter alternativer Investmentfonds, dessen Zweck ausschließlich darin besteht, seine Mittel in europäische Immobilien zu investieren, und der bereits Eigentümer von Immobilien/Portfolios ist. PEVAV wird von der AXA-Gruppe, einer weltweit tätigen Versicherungsgruppe mit Sitz in Paris, kontrolliert. Die Gruppenunternehmen von AXA sind in den Bereichen Lebens-, Kranken- und andere Arten von Versicherungen sowie Anlageverwaltung tätig.
- Pradera verwaltet Vermögen und investiert in Immobilien in ganz Europa. Das Unternehmen gehört der Pradera-Gruppe an, einem auf Einkaufs- und Fachmarktzentren in Europa und Asien spezialisierten marktführenden Fondsmanager und Vermögensverwalter.
- Die Targets sind ein Einkaufszentrum und eine für Messen und Ausstellungen genutzte benachbarte Immobilie auf dem Lingotto-Gelände in Turin.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8709 — AXA/Pradera/Targets

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

